

# CHOR UND ORCHESTER DER UNIVERSITÄT BASEL

## STATUTEN

### I. Name. Sitz. Zweck

#### *Art. 1. – Name und Sitz*

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Chor und Orchester der Universität Basel» besteht ein Verein an der Universität Basel im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Basel bei der Universität.

#### *Art. 2. – Zweck*

<sup>1</sup> Der Verein hat zum Zweck, an der Universität Basel die Kunst der Musik zu pflegen und das Streben nach musikalischer Bildung zu fördern.

<sup>2</sup> Zur Erreichung dieses Zwecks formiert der Verein zwei Klangkörper, nämlich einen Chor und ein Orchester, denen sämtliche Aktivmitglieder angehören, und er veranstaltet öffentliche Chor- und Orchesterkonzerte.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### *Art. 3. – Mitgliederkategorien*

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind die dem Chor und dem Orchester angehörenden Sängerinnen und Sänger sowie Instrumentalistinnen und Instrumentalisten.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind in der Regel Personen, welche an der Universität Basel studieren, dozieren oder in anderer Weise beschäftigt sind; andere Personen können vom Vorstand als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn sie ehrenamtlich im Chor oder im Orchester mitwirken.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>3</sup> Gönnermitglied kann jede Person werden, die schriftlich erklärt, den Verein regelmässig finanziell unterstützen zu wollen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann beitragsfreie Ehrenmitglieder ernennen.

#### **Art. 4. – Ein- und Austritt**

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt aufgrund eines mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichteten Aufnahmegehalts.

<sup>2</sup> Über das Gesuch entscheidet der zuständige Klangkörpervorstand. Dieser hält die erfolgten Aufnahmen im Protokoll fest und führt das Verzeichnis der Aktivmitglieder.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein jederzeit erklären. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup> ...<sup>5</sup>

#### **Art. 5. – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied hat in den Versammlungen eine Stimme. Gönner- und Ehrenmitglieder sind befugt, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jährlich oder pro Semester erhoben wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Generalversammlung festgesetzt, darf aber den Betrag von Fr. 100.- pro Jahr nicht übersteigen. Auf Mitgliederbeiträgen, die nach dem vom Klangkörpervorstand festgesetzten Zahlungstermin eingehen, kann ein Zuschlag von Fr. 10.- erhoben werden.<sup>7</sup> Die dem Vorstand angehörenden Aktivmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der finanziellen Beitragsleistung befreit.

<sup>3</sup> Die Aktivmitglieder können verpflichtet werden, das Notenmaterial zu erwerben und die Auslagen für externe Proben zu übernehmen.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Den Aktivmitgliedern obliegt die regelmässige Teilnahme an den Proben und Konzerten. Sie können im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu weiteren Arbeitsleistungen angehalten werden, namentlich bei der Vorbereitung von Konzerten.

<sup>5</sup> Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen und ihren Möglichkeiten; die Generalversammlung kann Richtgrössen festlegen.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 14. Februar 2001

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>7</sup> Fassung von Satz 1 bis 3 gemäss Beschluss vom 9. Mai 2010

<sup>8</sup> Eingefügt unter Neunummerierung der nachfolgenden Absätze durch Beschluss vom 14. Februar 2001.

### **III. Organisation**

#### ***Art. 6. – Organe<sup>10</sup>***

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung sowie die Vollversammlungen der Klangkörper (die Versammlungen);
- b) die Vorstände: der Chorvorstand und der Orchestervorstand (die Klangkörpervorstände) und der Gesamtvorstand;
- c) die Musikkommissionen;
- d) das Patronatskomitee;
- e) die Revisionsstelle;

<sup>2</sup> Zu den Versammlungen und zu den Sitzungen der Vorstände, Musikkommissionen und des Patronatskomitees können weitere Personen, namentlich die musikalische Leitung, mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt ein Jahr.

#### **A. – Generalversammlung**

#### ***Art. 7. – Befugnisse der Generalversammlung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl einer allfälligen Musikkommission sowie der Revisionsstelle;<sup>11</sup>
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung für das vergangene Jahr;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle für das vergangene Jahr;
- d) ...<sup>12</sup>
- e) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder und der Richtgrössen für die Gönnermitglieder;

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Beschluss vom 14. Februar 2001.

- g) Wahl von Ehrenmitgliedern;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden;
- j) Auflösung des Vereins.

### ***Art. 8. – Einberufung***

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich während des Sommer- oder während des Wintersemesters statt, sobald die revidierte Jahresrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres vorliegt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder dies verlangen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch den Gesamtvorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mündlich oder schriftlich einberufen. Die mündliche Einberufung ist nur gültig, wenn sie an einer Chor- und Orchesterprobe innerhalb der gleichen Woche oder an einer gemeinsamen Probe beider Formationen an die Aktivmitglieder ergeht.

<sup>3</sup> Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum ergehen bzw., im Falle schriftlicher Einladung, mit A-Post an die Mitglieder abgesandt werden.

### ***Art. 9. – Durchführung der Generalversammlung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet in der Regel im Anschluss an eine gemeinsame Probe von Chor und Orchester oder im Anschluss an eine gemeinsame Proben- oder Konzertveranstaltung von Chor und Orchester statt. Kann die Generalversammlung nicht im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Veranstaltung beider Formationen abgehalten werden, so darf sie nicht unmittelbar vor oder nach der Veranstaltung nur einer der beiden Formationen angesetzt werden.

<sup>2</sup> Das Präsidium des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung, führt den Vorsitz, sofern nicht die Versammlung eine andere Person zum Tagespräsidenten oder zur Tagespräsidentin wählt.

<sup>3</sup> Der/die Versammlungsvorsitzende trifft die für die Festlegung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung des Protokolls.

### ***Art. 10. – Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen***

<sup>1</sup> Wurde zur Generalversammlung schriftlich eingeladen, so kann die Generalversammlung nur zu Gegenständen Beschluss fassen, welche in der Einladung traktandiert waren. Dabei ist sie nicht an die in der Einladung bekannt gegebenen Anträge

und Wahlvorschläge gebunden. Erfolgte die Einladung mündlich, so kann über die Regularien (Jahresbericht, Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets, Stellungnahme zum Jahresprogramm, Wahlen) ohne besondere Traktandierung Beschluss gefasst werden. Ausserordentliche Traktanden müssen bei der mündlichen Einladung bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup> Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem offenen Handmehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Versammlung nicht das schriftliche Abstimmungsverfahren beschliesst.

<sup>3</sup> Die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (Urabstimmung) ist zulässig.

<sup>4</sup> Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig; erfolgt die Auflösung durch Urabstimmung, so müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder zustimmen.

## **B. – Vollversammlungen<sup>13</sup>**

### ***Art. 11. – Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren<sup>14</sup>***

<sup>1</sup> Die Vollversammlungen des Chors und des Orchesters umfassen die Aktivmitglieder des jeweiligen Klangkörpers.

<sup>2</sup> Sie fassen Beschluss über die Gegenstände, die ihnen durch die Statuten zugewiesen oder von den Klangkörpervorständen vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Sie haben insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Klangkörpervorstandes;
- b) Genehmigung der Anstellung der musikalischen Leitung und der Vertragsbedingungen;
- c) Genehmigung der Verträge mit der Universität;
- d) Wahl einer allfälligen Musikkommission;
- e) Wahl des Konzertmeisters;<sup>15</sup>
- f) Entscheid über Rekurse betreffend den Ausschluss von Aktivmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihnen von den Klangkörpervorständen vorgelegt werden.

---

<sup>13</sup> Zwischentitel eingefügt und Numerierung der nachfolgenden Zwischentitel angepasst gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>14</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>15</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 22. November 2005.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

## **C. – Chorvorstand und Orchestervorstand**

### ***Art. 12. – Zusammensetzung<sup>16</sup>***

<sup>1</sup> Der Chor- und der Orchestervorstand bestehen aus jeweils vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der gegenwärtigen oder ehemaligen Aktivmitglieder des jeweiligen Klangkörpers zu wählen sind.

<sup>2</sup> Jedem Vorstandsmitglied ist eine Aufgabe dauerhaft zuzuweisen. Diese Aufgaben umfassen:

- Präsidium des Klangkörpers;
- Finanzen;
- Public Relations und Werbung;
- Personelles.

### ***Art. 13. – Aufgaben<sup>17</sup>***

<sup>1</sup> Die Klangkörpervorstände führen die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten diesen nach aussen, soweit ausschliesslich die Belange ihres Klangkörpers betroffen sind.

<sup>2</sup> Sie vollziehen die Beschlüsse der Versammlungen und des Gesamtvorstandes.

<sup>3</sup> Die Finanzverantwortlichen sind verpflichtet, bei allen Entscheidungen die finanzielle Lage des Gesamtvereins zu berücksichtigen. Sie berichten den Vorständen unaufgefordert mindestens monatlich.

<sup>4</sup> Für gemeinsame Projekte beider Klangkörper ist eine gemeinsame musikalische Leitung anzustreben. Sofern keine gemeinsame musikalische Leitung besteht, schliessen die Klangkörpervorstände die Verträge mit der musikalischen Leitung, bzw. schlagen die Klangkörpervorstände der Universität eine musikalische Leitung zur Anstellung vor, nachdem die jeweilige Vollversammlung ihre Zustimmung erteilt und der Gesamtvorstand den Vertrag genehmigt haben.

<sup>5</sup> Der Vertrag regelt die Dauer der Anstellung, die Entlöhnung und die Rechte und Pflichten der musikalischen Leitung. Die Vertragsdauer darf in der Regel ein Jahr nicht übersteigen.

---

<sup>16</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>17</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>6</sup> Sie entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitgliedern ihres Klangkörpers.

<sup>7</sup> Im übrigen konstituieren sich die Klangkörpervorstände selbst.

#### **Art. 14. – Verfahren<sup>18</sup>**

<sup>1</sup> Das präsidierende Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertretung beruft die Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Führung eines Protokolls.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragweite der Beschlüsse ist im Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses ist unverzüglich den Mitgliedern des anderen Klangkörpervorstandes zu übermitteln.

<sup>3</sup> Innert 7 Tagen seit Kenntnis eines Beschlusses können 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes dagegen Einsprache erheben. In diesem Fall tritt der Beschluss erst in Kraft, wenn er durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestätigt wird.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheiden die Klangkörpervorstände endgültig und ohne Angabe von Gründen. Vorbehalten bleibt der innert 10 Tagen einzureichende Rekurs des betroffenen Mitglieds gegen den Ausschluss an die Vollversammlung.

#### **D. – Gesamtvorstand<sup>19</sup>**

##### **Art. 15<sup>20</sup>. – Zusammensetzung<sup>21</sup>**

<sup>1</sup> Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Chor- und des Orchester Vorstandes zusammen.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

##### **Art. 16. – Aufgaben<sup>22</sup>**

<sup>1</sup> Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

<sup>2</sup> Er wählt aus seiner Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium oder zwei Co-Präsidien, die nicht demselben Klangkörper angehören dürfen.

<sup>3</sup> Seine Beschlüsse gehen den Beschlüssen der Klangkörpervorstände vor.

---

<sup>18</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>19</sup> Fassung des Zwischentitels und Numerierung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>20</sup> Neunummerierung der nachfolgenden Artikel gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>22</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>4</sup> Er legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie den Budgetentwurf für das laufende Jahr vor.

<sup>5</sup> Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

<sup>6</sup> Er genehmigt die Verträge mit der musikalischen Leitung einzelner Klangkörper, schliesst die Verträge mit der gemeinsamen musikalischen Leitung bzw. schlägt diese der Universität zur Anstellung vor und schliesst die Verträge mit der Universität, nachdem die Vollversammlungen der betroffenen Klangkörper ihre Zustimmung erteilt haben. Bezüglich des Inhalts des Vertrags mit der musikalischen Leitung gilt Art. 13 Abs. 4.

<sup>7</sup> Er löscht nach seinem Ermessen jene Personen aus der Liste der Gönnermitglieder, welche während längerer Zeit keine finanzielle Unterstützung geleistet haben.

<sup>8</sup> Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Für die Verfügungsbefugnis über Bank- und Postcheckkonten trifft der Gesamtvorstand besondere Regelungen.

<sup>9</sup> Er kann die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder im Bereiche ihrer Aufgaben durch einzelfallweise Vorstandsbeschlüsse oder durch ein Pflichtenheft regeln. Er legt das Datum des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie die jeweilige Postadresse des Vereins fest und informiert die Mitglieder über diese Beschlüsse.

### ***Art. 17. – Verfahren***<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Das Präsidium, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung, beruft die Sitzung des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.

<sup>2</sup> Ist Einsprache gegen den Beschluss einen Klangkörpervorstandes erhoben worden, so ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Vorbehalten bleibt ein Genehmigungsentscheid auf dem Zirkularweg.

<sup>3</sup> Der/die Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen der Zustimmung von 5 Mitgliedern.

## **E. – Musikkommissionen**

### ***Art. 18. – Zusammensetzung***<sup>24</sup>

<sup>1</sup> Für den Gesamtverein oder für einzelne Klangkörper sollen Musikkommissionen eingesetzt werden. Sie setzen sich aus höchstens 4 Mitgliedern zusammen, die nicht

---

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

mehrheitlich dem Vorstand angehören und von der jeweils zuständigen Versammlung aus deren Mitte gewählt werden.

<sup>2</sup> Sie nehmen die Auswahl der Stücke vor und stellen dem zuständigen Vorstand darüber Antrag. Dieser gilt als genehmigt, wenn er nicht an die Musikkommission zurückgewiesen wird.

<sup>3</sup> Den Musikkommissionen können weitere Aufgaben übertragen werden, die sie in beratender Funktion ausüben, insbesondere die Vorbereitung der Auswahl der musikalischen Leitung.

<sup>4</sup> Wo keine Musikkommission besteht, werden deren Aufgaben vom zuständigen Vorstand wahrgenommen.

## **F. – Patronatskomitee**

### ***Art. 19. – Zusammensetzung, Aufgaben***

<sup>1</sup> Das Patronatskomitee besteht aus Dozierenden der Universität Basel, eventuell aus weiteren Mitarbeitern der Universität und aus Persönlichkeiten, die in Politik, Wirtschaft oder Wissenschaft in der Region Basel verwurzelt sind.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Patronatskomitees werden vom Rektorat der Universität benannt. Das Patronatskomitee kann weitere Mitglieder selbständig kooptieren. In diesem Falle ist das Rektorat zu orientieren.

<sup>3</sup> Das Patronatskomitee sorgt für die Abstützung des Vereins innerhalb der Universität und für den guten Kontakt zwischen dem Verein und den Universitätsbehörden. Es unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein auch bei seinen Auftritten in der Öffentlichkeit und gegenüber Sponsoren.<sup>25</sup>

## **G. – Revisionsstelle**

### ***Art. 20. – Bestellung und Aufgaben***<sup>26</sup>

Der aus ein oder zwei Personen bestehenden Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung; sie stellt schriftlichen oder mündlichen Antrag an die Generalversammlung.

---

<sup>24</sup> Eingefügt durch Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

<sup>26</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.

## **H. – Finanzen**

### ***Art. 21. – Mittel***

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, den Konzerteinnahmen und den Beiträgen der Universität. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung neu festgelegt, wobei der statutarische Höchstbetrag nicht überschritten werden darf.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen.

### ***Art. 22. – Haftung***

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### ***Art. 23. – Rechtsnachfolge gegenüber den Vorgängervereinen***

Der Verein hat mit seiner Gründung das Vermögen und die Tätigkeiten der bisherigen Vereine «Chor der Universität Basel», «Orchester der Universität Basel» sowie des Dachverbandes «Chor und Orchester der Universität Basel» rückwirkend ab 1.9.1994 übernommen und ist deren Rechtsnachfolger geworden. Diese drei Vereinigungen haben sich auf den Zeitpunkt der Gründung des vorliegenden Vereins aufgelöst.

### ***Art. 24 – Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins***

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen über an allfällige Nachfolgevereinigungen, d.h. an Institutionen welche weiterhin einen oder mehrere Chöre oder Orchester im Bereiche der Universität Basel betreiben. Fehlt es an einer solchen Nachfolgeorganisation, so fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an die Universität, zuhanden später entstehender Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

So beschlossen an der Mitgliederversammlung

Basel, den 15.5.1996

---

<sup>27</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 14. Februar 2001.